Ausgangspunkt Art. 62 Gemeindeordnung (GO)

Art. 62

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1.
soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2.
im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Vorgeschichte zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 09.11.2016

„Hohenbrunn muss Straßenausbaubeiträge erheben“

Zitat aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 09.11.2016

Die Gemeinde Hohenbrunn ist nach dem Urteil des Verwaltungserichts München vom 28.10.2014 in Berufung gegangen. Diese hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Urteil vom 09.11.2016 zurückgewiesen. Die Revision der Gemeinde Hohenbrunn wurde durch den BayVGH nicht zugelassen.

Straße 1

Gesamtkosten	**408.511,93 €**
davon Anteil der Stadt (20%)	**81.702,39 €**
Anteil der Anlieger (80%)	**326.809,54 €**
Dies entspricht einer Beitragshöhe von	**16,28 €** je m² Grundstücksfläche

Grundstück	Grundstücks-fläche [m²]	anrechenbare Grundstücks-fläche [m²]	Anliegerbeitrag - 80%
Grundstück 1	920	613	9.985,21 €
Grundstück 2	949	949	15.449,95 €
Grundstück 3	587	587	9.556,50 €
Grundstück 4	950	950	15.466,23 €
Grundstück 5	1.157	1.157	18.836,24 €
Grundstück 6	681	681	11.086,84 €
Grundstück 7	655	655	10.663,56 €
Grundstück 8	919	919	14.961,54 €
Grundstück 9	951	951	15.482,51 €
Grundstück 10	1.045	1.045	17.012,85 €
Grundstück 11	829	829	13.496,32 €
Grundstück 12	980	980	15.954,64 €
Grundstück 13	487	487	7.928,48 €
Grundstück 14	948	948	15.433,67 €
Grundstück 15	488	325	5.296,50 €
Grundstück 16	508	339	5.513,57 €
Grundstück 17	518	518	8.433,16 €
Grundstück 18	951	951	15.482,51 €
Grundstück 19	534	534	8.693,65 €
Grundstück 20	963	963	15.677,87 €
Grundstück 21	768	768	12.503,22 €
Grundstück 22	1.166	1.166	18.982,76 €
Grundstück 23	1.062	708	11.526,41 €
Grundstück 24	1.588	1.588	25.853,02 €
Grundstück 25	694	463	7.532,32 €
Gesamt	21.298	20.074	326.809,54 €

Straße 2

Gesamtkosten	**155.312,17 €**
davon Anteil der Stadt (20%)	**31.062,43 €**
Anteil der Anlieger (80%)	**124.249,74 €**
Dies entspricht einer Beitragshöhe von	**18,26 €** je m² Grundstücksfläche

Grundstück	Grundstücks-fläche [m²]	anrechenbare Grundstücksfläche [m²]	Anliegerbeitrag - 80%
Grundstück 1	477	318	5.807,09 €
Grundstück 2	811	811	14.809,90 €
Grundstück 3	768	768	14.024,66 €
Grundstück 4	768	768	14.024,66 €
Grundstück 5	785	785	14.335,10 €
Grundstück 6	356	356	6.501,01 €
Grundstück 7	414	414	7.560,17 €
Grundstück 8	835	557	10.165,44 €
Grundstück 9	451	301	5.490,56 €
Grundstück 10	290	290	5.295,77 €
Grundstück 11	332	332	6.062,74 €
Grundstück 12	356	237	4.334,01 €
Grundstück 13	633	422	7.706,26 €
Grundstück 14	668	445	8.132,36 €
Gesamt	7.944	6.804	124.249,74 €

Gem. Art. 5 Abs. 10 KAG kann eine Gemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulassen, dass Beiträge nach Abs. 1 Satz 3 **in Raten oder in Form einer Rente gezahlt** werden.
Nach Art. 5 Abs. 10 Satz 2 des KAG gilt, wenn die Gemeinde eine Verrentung zulässt, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; in den Fällen des Satzes 1 Alternative 2 wird der Zinssatz in der Satzung bestimmt

Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

Erschließungsbeitrag

Erstmalige Herstellung

Beispiele:

- Neubau einer Straße
- Erneuerung einer Straße, deren Ausbauzustand nicht den rechtlichen Vorschriften der erstmaligen Herstellung in dem Zeitpunkt entsprach, indem die Straße Erschließungsanlage wurde.

Straßenausbaubeitrag

Ausbau (Verbesserung, Erneuerung)

- frostsicherer Unterbau der Fahrbahn,
- Erneuerung der Fahrbahn nach ca. 25 Jahren
- Erneuerung der Beleuchtungsanlage nach ca. 20 Jahren
- Verbesserung der Fahrbahn durch Verbreiterung
- Verbesserung der Fahrbahn, die Risse aufzeigt, durch deutliche Verstärkung der Trag- und Deckschicht (ab ca. 4 cm Erhöhung)
- Verbesserung der Fahrbahn, die Risse aufzeigt, durch Abfräsen der Verschleißschicht und Aufbringen einer Profilausgleichsschicht sowie einer stärkeren Asphaltfeinbetonschicht (ab ca. 2 cm Erhöhung)
- Verbesserung der Beleuchtungsanlage (z.B. Aufstellen weiterer Straßenleuchten, Verbesserung der Leuchtstärke,)
- Anlegung oder Verbesserung der Straßenentwässerung,
- Anlegen von Straßenbegleitgrün, Anpflanzung von Straßenbäumen,
- Verbesserung von Gehwegen, Anlegen eines zweiten Gehweges,
- Anlegen von Parkstreifen und Parkbuchten,
- Umgestaltung einer Fahrstraße in eine Fußgängerzone,
- Anlegen verkehrsberuhigter Bereiche, sofern gebrauchs- und wertsteigernde Vorteile entstehen.

kein Beitrag

Instandsetzung, Unterhalt (Reparatur)

- Abfräsen der Verschleißschicht und Aufbringen einer Schicht gleicher Stärke
- Beheben kleiner oder begrenzter Schäden, wie das Ausbessern von Schlaglöchern, Frostaufbrüchen oder Durchführung von Bauarbeiten auf mehreren Teilbereichen, sofern der Ausbau und/oder Ausbaubedarf weniger als ein Viertel der gesamten Straßenlänge umfasst
- Einbau von mangelhaftem Material, so dass keine intakte und haltbare Straße vorliegt,
- ein Gehweg wird erneuert und so stark verschmälert, dass er nicht mehr funktionell benutzt werden kann
- Die Erneuerung ist überflüssig, wird aber z.B. aus beschäftigungspolitischen Gründen durchgeführt (damit die Bauindustrie Aufträge hat)
- Bürgersteige werden bereits nach 10 bis 20 Jahren erneuert, so dass ihre Nutzungsdauer nicht abgelaufen ist
- Vor Ablauf der Nutzungsdauer wird die Gesamterneuerung wegen einer anderweitigen Inanspruchnahme der Straße erforderlich, Beispiel: Das KU Stadtwerke Penzberg gräbt die Straße auf und verlegt eine Gasleitung. Die Kosten für die Straße muss der Verursacher der Erneuerung bezahlen.

Straßenklassifizierungen

Straßenklasse	Maßnahme	Anteil der Stadt
Ortsdurchfahrten Staatsstraßen St 2063 und St 2370 sowie Kreisstraße (Antdorfer Straße)	Überbreite Fahrbahn (größer 6 m)	70%
	Gehweg, Radweg, Parkplätze, Grünanlagen, Beleuchtung, Entwässerung	45%
Hauptverkehrsstraßen: Mehr als 75 % des Verkehrs ist dem durchgehendem innerörtlichen Verkehr und dem Durchgangsverkehr zuzuordnen	Fahrbahn	70%
	Gehweg, Radweg, Parkplätze, Grünanlagen, Beleuchtung, Entwässerung	45%
Haupterschließungsstraßen: Anlieger- und Durchgangsverkehr sind in etwa gleichgewichtig	Fahrbahn	50%
	Gehweg, Radweg, Parkplätze, Grünanlagen, Beleuchtung, Entwässerung	35%
Anliegerstraßen: Mehr als 50% des Verkehrs führt zu den Grundstücken hin oder geht von diesen aus (Anliegerverkehr)	Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkplätze, Grünanlagen, Beleuchtung, Entwässerung	20%
Verkehrsberuhigte Bereiche	Mischflächen, Parkplätze, Grünanlagen, Beleuchtung, Entwässerung	20%

Ortsdurchfahrten

Anliegeranteil

30% Fahrbahnüberbreite

55 % sonstige Einrichtungen

Hauptverkehrsstraßen:

Anliegeranteil

30% Fahrbahn

55 % sonstige Einrichtungen

Haupterschließungsstraßen:

Anliegeranteil

50% Fahrbahn

65 % sonstige Einrichtungen

Anliegerstraßen:

Anliegeranteil 80 %

Verkehrsberuhigte Bereiche

Anliegeranteil 80 %